

Gemeinsames Sorgerecht bei unverheirateten Eltern

Der Bundestag hat bereits am 31.01.2013 eine gravierende Änderung hinsichtlich des gemeinsamen Sorgerechts bei nicht verheirateten Eltern beschlossen:

Gemeinsames Sorgerecht bedeutet, dass alle Entscheidungen über „Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ über das Kind und die Erziehung des Kindes gemeinsam getroffen werden.

Das alleinige Sorgerecht steht bei unverheirateten Eltern der Mutter alleine zu, wenn die Eltern (normalerweise bei der Geburt des Kindes) keine so genannte Sorgerechtserklärung abgegeben haben, welche von der Zustimmung der Mutter abhängig ist.

Verweigert die Kindsmutter die Zustimmung zur Sorgerechtserklärung, so kann der gesetzliche Vater eines Kindes entweder zunächst das Jugendamt einschalten, um noch eine Einigung mit der Mutter zu erzielen, oder auch sofort bei dem Familiengericht einen **Antrag auf das gemeinsame Sorgerecht** stellen.

Die Mutter des Kindes erhält dann von dem Gericht die Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu und kann ihre dagegensprechenden Gründe, welche ausschließlich im Kindeswohl begründet sein müssen, vortragen.

Die Frist zur Stellungnahme endet frühestens sechs Wochen nach der Geburt.

Bei der **Stellungnahme nicht beachtet** werden daher Gründe, die nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben.

Nicht relevant sind also beispielsweise etwaige Vorbringen der Mutter, dass die Beziehung zum Vater nur kurz war, es sich um einen One-Night-Stand handelte, sie den Kontakt abbrechen und lieber alleine entscheiden wolle oder dass sie nicht miteinander Reden können (Eltern sind verpflichtet daran zu arbeiten) usw.

Falls die Mutter keine Stellungnahme abgibt oder die gegen die gemeinsame Sorge vorgetragenen Gründe nicht mit dem Kindeswohl im Zusammenhang stehen (und dem Gericht auch keine anderen gegen das Kindeswohl sprechende Gründe bekannt sind), entscheidet das Familiengericht im sogenannten schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern; sogenanntes beschleunigtes Verfahren.

Nur bei einer begründeten Stellungnahme der Mutter werden die Beteiligten befragt; erst dann kommt es zu einem Verhandlungstermin.

Können sich die Eltern also nicht auf das gemeinsame Sorgerecht einigen, **so entscheidet im Streitfall das Familiengericht.**

Nur dann, wenn das **Kindeswohl** einem gemeinsamen Sorgerecht entgegensteht, soll dies verweigert werden. Wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht, sollen also beide Eltern Verantwortung für das Kind tragen.

Es wird dabei sogar „**gesetzlich vermutet**“, **dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.**

Diese gesetzliche Vermutung erleichtert den Vätern grundsätzlich die Durchsetzbarkeit. Das Sorgerecht kann somit auch gegen den Willen der Mutter mit auf den Vater übertragen werden.

Zusammenfassend ist es also so, dass zwar von Gesetzes wegen die Mutter zunächst das alleinige Sorgerecht hat. Der Vater allerdings, welchem das Mitsorgerecht von der Mutter verwehrt wurde, kann entweder mit Mitwirkung des Jugendamtes auf eine Einigung hinwirken oder sogleich bei dem Familiengericht die Mitsorge beantragen und das gemeinsame Sorgerecht wird nur dann nicht zugesprochen, wenn dies dem Kindeswohl widerspricht. Nicht das Kindeswohl betreffende Gründe werden dabei nicht beachtet.

Vorstehendes ist nur eine generelle Übersicht und ersetzt keinesfalls eine fundierte familienrechtliche anwaltliche Beratung. Gerade im vielschichtigen Familienrecht ist es von großer Wichtigkeit, jeden Fall einzeln zu betrachten. Nur so kann auf Ihre Situation rechtlich richtig eingegangen und Ihre Rechte durchgesetzt werden.

Robin Schmid - Fachanwalt für Familienrecht in Schwäbisch Gmünd

Telefon 07171 10 46 95 0

Gerne berate und vertrete ich Sie in Ihrer Familiensache.

Rufen Sie mich einfach an oder schreiben Sie mir eine E-Mail an info@anwaltskanzleischmid.de.

Weitere Informationen rund um das Scheidungs- und Familienrecht finden Sie auch auf unserer Homepage unter

www.anwaltskanzleischmid.de.